Programmaufruf – Mobile Luftreiniger 2021 4 Millionen Euro für die Anschaffung und Wartung von Mobilen Luftreinigungsgeräten in allgemein bildenden Schulen

Um schnell geeignete Maßnahmen zum Infektionsschutz beziehungsweise zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 in gemeinschaftlich genutzten Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit in allgemein bildenden Schulen, in denen Kinder unter 12 Jahren betreut werden, zu ergreifen, stehen dem Land Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Bundes zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen (VV Mobile Luftreiniger 2021) für Investitionen der Schulträger Finanzhilfen zur Anschaffung von mobilen Raumluftreinigern und deren Wartung zur Verfügung.

Die Zuwendungen werden vorbehaltlich des Inkrafttretens der Ersten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Förderrichtlinie Luftqualität an Schulen trägerneutral gewährt.

Zuwendungsbescheide für Vorhaben, die im Rahmen des Programms "Mobile Luftreiniger 2021" gefördert werden, können bis zum 31.12.2021 erteilt werden. Eine Auszahlung der Zuwendung ist spätestens bis zum 30. April 2022 möglich. Die Zuwendung muss bis spätestens zum 15. April 2022 angefordert worden sein.

Die Träger der Schulen im Land Mecklenburg – Vorpommern werden hiermit aufgerufen, entsprechende Förderanträge

bis spätestens zum 10.12.2021

an das

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern Werkstraße 213 19061 Schwerin

zu senden.

Das zu verwendende Antragsformular ist unter der Internetadresse https://www.lfi-mv.de/foerderungen/luftqualitaet-in-unterrichtsraeumen-mv-schutzfonds/ abrufbar. Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass das beantragte Projekt noch nicht begonnen wurde oder vom vorzeitigen Maßnahmebeginn ab dem 1. Mai 2021 Gebrauch gemacht wird und keine weitere öffentliche Förderung für die geplante Maßnahme in Aussicht genommen wird.

1. Förderfähige Maßnahmen

Die Gesamtfinanzierung des Projektes und die Finanzierung der Folgekosten müssen gesichert sein. Zuwendungen an Gemeinden werden nur gewährt, wenn die Aufbringung der erforderlichen Eigenleistungen und der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten mit ihrer dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit vereinbar ist. Ist die dauernde Leistungsfähigkeit einer Gemeinde auf Grundlage der Datenauswertung aus dem rechnergestützten Haushaltsbewertungsund Informationssystem der Gemeinden - RUBIKON - gefährdet oder weggefallen, kommt eine Zuwendung grundsätzlich nur für Projekte des pflichtigen Aufgabenbereichs oder dann in Betracht, wenn das Vorhaben der

Wiedererlangung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit dient oder ihr zumindest nicht entgegensteht.

Förderfähig sind

- a) die Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten für den Einsatz in Räumen der Kategorie 2 (Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit ohne stationäre raumlufttechnische Anlage mit Frischluftzufuhr, in denen die Fenster nur kippbar oder nur Lüftungsklappen mit minimalen Querschnitt vorhanden sind - maßgeblich sind die vom Umweltbundesamt unter https://www.umweltbundesamt.de/themen/lueftung-lueftungsanlagen-mobileluftreiniger-an definierten Kategorien von Räumen) inklusive Ersteinweisung in die Nutzung und Wartung der Geräte. Zuwendungsfähig sind mobile Luftreinigungsgeräte, die dem Stand der Technik und den vom Verein Deutscher Ingenieure e. V. veröffentlichten fachlichen Mindestkriterien an die Wirksamkeit und Sicherheit solcher Technologien entsprechen sowie die Empfehlungen des Umweltbundesamtes für den Einsatz in Schulen einhalten. Die Mindestkriterien sind auf der Internetseite des Vereins Deutscher Ingenieure unter folgendem Link abrufbar: https://www.vdi.de/news/detail/anforderungen-an-mobile-luftreiniger. Es wird nur die Anschaffung solcher Geräte gefördert, die den einschlägigen Rechtsvorschriften für ihre Bereitstellung auf dem Markt entsprechen (insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz).
- b) die Wartung von mobilen Luftreinigungsgeräten nach a) und
- c) die Wartung von mobilen Luftreinigungsgeräten, die in den Jahren 2020 und 2021 von Einrichtungen angeschafft worden sind, in Räumen der Kategorie 2 eingesetzt werden und den Kriterien nach a) entsprechen.

2. Antragsteller

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind

- a) Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft gemäß § 103 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 in Verbindung mit § 104 des Schulgesetzes in denen Kinder unter 12 Jahren betreut werden, mit Ausnahme von Schulen der Erwachsenenbildung sowie
- b) Schulträger von staatlich genehmigten Ersatzschulen gemäß § 116 Absatz 2 in Verbindung mit § 118 des Schulgesetzes in denen Kinder unter 12 Jahren betreut werden, mit Ausnahme von Schulen der Erwachsenenbildung.

3. Finanzierung

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt. Die Höhe der Zuwendung für Luftreinigungsgeräte beträgt bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und ist auf maximal 2 625 Euro je angeschaftes Gerät begrenzt.

Als Wartungspauschale kann je gefördertes sowie je für bereits in den Jahren 2020 und bis April 2021 angeschafftes mobiles Luftreinigungsgerät pauschal eine einmalige Zuwendung in Höhe von 500 Euro gewährt werden.

Ein Rechtanspruch nicht.	der	Antragsteller	auf	die	Gewährung	der	Zuwendung	besteht